

Name der Gesellschaft:
Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe

会社名 :
オーストリア商工業信用金庫

認可年月日 :
1855.11.06.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.428-438.

ファイル名 :
18551106OCHG_A.pdf

34. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe.

Finanzministerial-Erlaß vom 6. November 1855

Z. 19361 = F. M.,

betreffend die Errichtung einer priv. österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

(Wirksam für alle Kronländer.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Oktober 1855 dem Mar Egon Fürsten zu Fürstenberg im eigenen Namen und im Namen des Johann Adolph Fürsten v. Schwarzenberg, des Vincenz Carl Fürsten v. Auersperg, des Otto Grafen v. Chotek und des Louis v. Haber, dann dem hiesigen Wechselhause S. M. v. Rothschild für sich und seine Häuser, so wie für das Wechselhaus Leopold Sämel in Prag, die Errichtung einer privilegierten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe allergnädigst zu bewilligen und die nachfolgenden von denselben überreichten Statuten zu genehmigen geruht.

Freiherr v. Bruck m. p.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die k. k. privilegierte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte.

Dieselbe steht unter dem Schutze und unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

Die Firma lautend: „k. k. privilegierte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ wird bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien protokolliert.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie errichtet nach Erforderniß mit Genehmigung der Staatsverwaltung Filiale in der ganzen Monarchie.

Die Filiale werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet; es stehen ihnen dieselben Rechte und Pflichten wie der Anstalt selbst zu.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre, von dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung dieser Statuten an gerechnet, festgesetzt.

II. Titel.

Von den Geschäften der Anstalt.

§. 4. Die Gesellschaft ist zu nachfolgenden Geschäften befugt:

- a) verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, auf Obligationen aus Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden, dann auch auf Rohproducte und Waaren;
- b) österreichische Staatsanleihen, Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu betheiligen, und an Dritte zu überlassen;
- c) mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umgestaltung schon bestehender Gesellschaften in Actiengesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben;
- d) alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Industrie-Effecten, dann Privatschuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden, und gegen andere Werthgegenstände zu vertauschen;
- e) Effecten und Werthpapiere jeder Art in ihren Depositenkassen aufzunehmen und aufzubewahren;
- f) die Einkassirung und Auszahlung von Interessencoupons und von Dividenden sowie die Einbringung von anderen Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen;
- g) Geldbeträge in laufender Rechnung zu übernehmen und Bankgeschäfte zu betreiben.

§. 5. Die Creditanstalt ist berechtigt, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben.

Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muß stets durch den Werth der in den Cassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümliche Staatspapiere und Privateffecten vollkommen bedeckt sein.

Die Schuldverschreibungen der Creditanstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf Ein Jahr ausgegeben werden.

§. 6. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Creditanstalt sind alle in den vorhergehenden §§. 4 und 5 nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe auf Lieferung unbedeckt oder gegen Prämie.

§. 7. Die Creditanstalt darf die zur Bildung ihres Fonds ausgegebenen Actien weder aufkaufen, noch gegen andere Werthpapiere eintauschen.

§. 8. Die Creditanstalt führt ihre Rechnungen, empfängt und zahlt in der gesetzlichen österreichischen Landeswährung.

III. Titel.

Von dem Gesellschaftsfonde und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 9. Das Grundkapital der Anstalt wird aus Einhundert Millionen Gulden bestehen.

§. 10. Dieses Grundkapital wird durch 500,000 Actien gebildet.

Jede Actie lautet auf Zweihundert Gulden und ist mit Coupons und mit einem Talon versehen.

Die Ausgabe von Actien unter dem vollen Nennwerthe findet nicht Statt.

§. 11. Von diesen 500,000 Actien werden vorerst nur 300,000 Actien ausgegeben.

Ueber die Ausgabe der weiteren 200,000 Actien, welche nach Maaßgabe des Geschäftsbetriebes der Creditanstalt stattzufinden hat, entscheidet der Verwaltungsrath, welcher den Begründern der Creditanstalt das Vorrecht zur Uebernahme eines Drittheiles den hinauszugebenden Actien einräumen und die anderen zwei Drittheile den Besitzern der Aktien vorbehalten muß.

§. 12. Zur Erwerbung von Actien der Creditanstalt sind sowohl Inländer wie auch Ausländer, Private wie auch Corporationen und Gesellschaften berechtigt.

§. 13. Die Actien werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von zwei Verwaltungsräthen oder von einem Verwaltungsrathe und einem dazu vom Verwaltungsrathe besonders bevollmächtigten Beamten unterzeichnet, und mit dem Stempel der Gesellschaft versehen.

Die Actien werden auf den Ueberbringer lautend ausgestellt. Es steht jedoch jedem Besitzer frei, gegen Vergütung der durch das Reglement bezeichneten Gebühren, Actien auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

Die auf bestimmte Namen lautenden Actien können in gesetzlicher Weise übertragen werden. Eine Haftung der Gesellschaft für die Echtheit des Indossements oder der sonstigen Uebertragungsurkunde hat jedoch nicht Statt.

§. 14. Jeder Actionär kann seine Actien bei der Cassé der Gesellschaft hinterlegen, und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben.

Die Form dieses Empfangsscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 15. Die Umschreibung einer Actie in mehrere Theilactien oder mehrerer Actien in Eine, findet niemals Statt.

In Verlust gerathene Actien oder Coupons und Talons müssen auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 16. Die Ausfertigung der Actien findet erst nach erfolgter vollständiger Einzahlung des Nominalbetrages Statt. Bis dahin werden nur Interimsscheine ausgefolgt, auf welchen die geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen sind.

Nach erfolgter Einzahlung von 30 Procent des Nennwerthes, das ist von 60 fl. auf jede Actie, dürfen die Interimsscheine an der k. k. öffentlichen Börse zu Wien notirt werden, und eignen sich dieselben zu Börsengeschäften.

§. 17. Die Einzahlung der ersten 30 Percent des Nennwerthes der Actien erfolgt in drei gleichen Monatsraten, deren jede 10 Percent des Nennwerthes oder Zwanzig Gulden auf jede Actie beträgt. Die erste Rate wird am 15. Januar 1856 gültig.

Die weiteren 70 Percent sind im Laufe des Jahres 1856 und der ersten Hälfte des Jahres 1847 einzuzahlen.

Die diesfälligen Raten und Einzahlungstermine bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 18. Die Uebertragung eines Interimsscheines, auf welchen eine Einzahlung zur Verfallzeit nicht geleistet wurde, ist ungültig.

§. 19. Für jede nicht am Verfallstage geleistete Einzahlung sind der Gesellschaft Verzugszinsen von 5 Percent, vom Verfallstage an, zu vergüten. Die Nummern der Interimsscheine, auf welche die Einzahlung am Verfallstage nicht erfolgt ist, werden in der Wiener Zeitung und in anderen vom Verwaltungsrathe dafür zu bestimmenden Blättern veröffentlicht. Vierzehn Tage nach dieser Veröffentlichung ist die Gesellschaft berechtigt, diese Interimsscheine für Rechnung und auf Gefahr des im Auslande gebliebenen Actionärs, ohne irgend weitere Förmlichkeiten an der k. k. Börse zu Wien durch einen beideten Senfal verkaufen zu lassen, und zwar auf Einmal oder in Abtheilungen an einem oder an mehreren Tagen.

Dieses Verfahren hindert die Gesellschaft nicht an weiteren gerichtlichen Schritten gegen den im Auslande gebliebenen Actionär.

§. 20. An der Stelle solcher erloschener Actienberechtigungen werden neue Interimsscheine oder Actien ausgegeben. Der nach Abzug der Kosten verbleibende

Erlös der verkauften Effecten dient dazu, die Gesellschaft für den ausständigen Betrag bezahlt zu machen. Ergibt sich dabei ein Abgang, so bleibt der frühere Actionär der Gesellschaft dafür in Haftung. Ergiebt sich jedoch ein Ueberschuß, so wird dieser dem Betheiligten zurückerstattet.

§. 21. Jeder Actionär ist nach Maßgabe der Actienzahl, die er besitzt, Mit-eigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen, und nimmt in demselben Verhältniße Antheil am Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§. 22. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefondes haftet für alle Verbindlichkeiten der Creditanstalt gegen dritte Personen. Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig.

IV. Titel.

Organisation der Gesellschaft.

§. 23. Die zur Einführung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Verwaltungsrath,
- C. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 24. An der Generalversammlung haben alle Actionäre Antheil, welche wenigstens zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen.

Besitzer von 20 Actien sind zu einer Stimme,

„ „ 50 „ „ „ zwei Stimmen,

„ „ 100 „ „ „ drei „

„ „ 200 „ „ „ vier „

„ „ 400 „ „ „ fünf „ u. s. w. für jede weiteren 200

Actien zu einer Stimme mehr berechtigt. Jedoch kann kein Actionär, ohne Unterschied, ob im eigenen oder Vollmachtnamen, und kein Bevollmächtigter eines oder mehrerer Actionäre mehr als 10 Stimmen ausüben.

Die Actien, rüchlich welcher das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausgeübt wird, müssen vier Wochen vor dem für das Zusammentreten der Versammlung festgesetzten Tage bei der Gesellschaft in Wien, oder bei denjenigen Stellen im Auslande, welche der Verwaltungsrath hiezu bezeichnen wird, hinterlegt werden.

§. 25. Die Generalversammlung findet regelmäßig jedes Jahr im Monate März oder April Statt.

Die Einberufung von außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt, wenn dieselbe entweder vom Verwaltungsrathe mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen, oder von wenigstens sechszig stimmberechtigten Actionären in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrath in Antrag gebracht wird.

Die Einberufung geschieht durch den Verwaltungsrath mittelst einer Veröffentlichung in der Wiener-Zeitung und in den durch den Verwaltungsrath dazu bestimmten öffentlichen Blättern des Auslandes, welche mindestens 42 Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung anberaumten Tage zu geschehen hat, und in welcher der Zweck der Einberufung sowie die Gegenstände der Verhandlung bekannt zu geben sind.

§. 26. Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann vom Actionär nur persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Actionärs ausgeübt werden.

Ausnahmsweise können jedoch Minderjährige durch ihren Vormund, Frauen durch ihren Gatten oder einen eigens gewählten Bevollmächtigten, Handelsgesellschaften durch einen ihrer Firmaführer, Gesellschaften überhaupt durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied, Körperchaften, Institute u. dgl. durch einen ihrer Vorstände vertreten werden.

§. 27. In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder in dessen Verhinderung einer der Vicepräsidenten oder ein durch den Verwaltungsrath hierzu bezeichnetes Mitglied desselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände, leitet die Verhandlung und veranlaßt die Abstimmung.

Zu Scrutatoren werden jene Actionäre ernannt, welche die meisten Stimmen zu führen berechtigt sind; im Weigerungsfalle die zunächst Berechtigten.

Der Vorsitzende und die Scrutatoren ernennen den Secretär.

§. 28. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in der Generalversammlung müssen wenigstens 60 Mitglieder bei derselben gegenwärtig und die Gegenwärtigen wenigstens 100 Stimmen abzugeben berechtigt sein.

In Ermangelung dieser Zahl findet eine neue Einberufung der Generalversammlung Statt. In diesem Falle jedoch hat die öffentliche Kundmachung nur 10 Tage, und die Hinterlegung der Actien nur 5 Tage vor dem neu anberaumten Tage zu erfolgen. Die Gültigkeit der von einer solchen zum zweiten Male einberufenen Versammlung gefaßten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern und von Stimmen nicht gebunden.

§. 29. In der Generalversammlung wird nur über jene Gegenstände verhandelt, welche in dem vom Verwaltungsrathe bekannt gemachten Programme bezeichnet sind.

Jedem stimmberechtigten Mitgliede steht zwar das Recht zu, selbstständige Anträge zu stellen; jedoch wird über dieselben nicht sofort berathen und entschieden, sondern es hat die Versammlung, wenn ein solcher Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird, vorerst nur zu entscheiden, wann derselbe in Verhandlung zu nehmen sei.

§. 30. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchem Behufe ihr das Verzeichniß der wahlfähigen Actionäre vorgelegt wird.

Sie vernimmt den Bericht des Verwaltungsrathes über die Angelegenheiten der Gesellschaft.

Sie erwählt aus ihrer Mitte einen Revisionsauschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanzabschlusse die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Sie beschließt sodin über die vom Revisionsauschusse geprüften Rechnungen, und bestimmt die Höhe der auf jede Actie zu vertheilende Dividende.

Sie ertheilt dem Verwaltungsrathe in allen Fällen, welche in dem Statute nicht vorgesehen sind, die nöthige Ermächtigung.

§. 31. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

Anträge auf Veränderung der Statuten, auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, oder über deren Auflösung vor der festgesetzten Zeit, oder auf Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes, dürfen von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Abstimmenden entschieden werden: zur Ausführung derselben ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.

§. 32. Alle Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzetteln.

Wird bei einer Wahl in Folge der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt das Scrutin zwischen den Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar wird in solchem Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht.

Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet die Höhe des Actienbesitzes, bei Gleichheit des letzteren das Loos.

§. 33. Die statutenmäßige Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht Statt.

§. 34. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dem das Verzeichniß der anwesenden Mitglieder beigelegt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und von dem die meisten Stimmen besitzenden Mitgliede der Versammlung unterzeichnet, und bedarf der Mitfertigung des l. f. Commissärs. Es werden in dasselbe nur die Resultate der Verhandlung aufgenommen.

B. Verwaltungsrath.

§. 35. Der Verwaltungsrath besteht aus 21 Mitgliedern. Dieselben werden von der Generalversammlung aus den stimmfähigen Actionären gewählt.

Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung der Staatsverwaltung.

§. 36. Zu Verwaltungsräthen können sowohl inländische oder in Oesterreich wohnende, als ausländische oder im Auslande wohnende Actionäre gewählt werden. Der Verwaltungsrath muß jedoch immer bis zu wenigstens zwei Dritttheilen aus Actionären bestehen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen 8 Tagen nach seiner Ernennung fünfzig Actien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Function zu hinterlegen. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es seine Functionen antreten.

§. 37. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauert in der Regel sieben Jahre.

§. 38. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die zum Austritte Bestimmten können jedoch wieder gewählt werden.

§. 39. Ausnahmsweise wird für die Dauer der ersten sieben Geschäftsjahre der Verwaltungsrath von und aus den Personen gewählt werden, welche das Grundcapital von Sechzig Millionen Gulden einzeichnen und übernehmen werden.

§. 40. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dieses die Reihe zum Austritte trifft, so ernennt der Verwaltungsrath einstweilen einen stimmfähigen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächstfolgenden Generalversammlung.

Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt, rücksichtlich der Dauer seiner Function, an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 41. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Er ernennt im Falle ihrer Verhinderung eines seiner Mitglieder, welches den zeitweiligen Vorß zu führen hat.

Der Präsident und die Vicepräsidenten müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

§. 42. Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der Direction zu. Er bestimmt zu diesem Zwecke die innere Geschäftsordnung.

Er vertritt die Gesellschaft als deren Bevollmächtigter mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 des a. b. G. B. eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht nothwendig ist.

Er ist außerdem berechtigt, zum Zwecke jener im §. 4 bezeichneten Geschäfte, welche solches erfordern, Gesellschaftsverträge zu errichten.

Ueberhaupt entscheidet er in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten, oder zufolge dieser Statuten oder nach der Geschäftsordnung der Entscheidung der Direction überlassen sind.

§. 43. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directionsmitgliedes außergewöhnliche Cassenrevisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen.

§. 44. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig zweimal in jedem Monate auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Außergewöhnliche Sitzungen können von dem Präsidenten, so oft er es nöthig erachtet, und müssen jedesmal auf Antrag von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes angeordnet werden.

§. 45. Der Verwaltungsrath wird bestimmen, über welche Gegenstände und in welcher Art die Meinung der auswärtigen Mitglieder vor der Beschlußfassung einzuholen ist.

§. 46. Zur gültigen Beschlußfassung des Verwaltungsrathes ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern desselben nöthig.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes kann mehr als eine Stimme führen.

§. 47. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§. 48. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Sitzungsprotokolle zu führen.

Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden und allen Stimmführern zu unterzeichnen.

Die in Folge der Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen des Verwaltungsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§. 49. Der Verwaltungsrath kann einen Theil seiner Vollmachten durch eine specielle Ermächtigung einem oder mehreren seiner Mitglieder, für einen besonderen Zweck auf eine beschränkte Zeit übertragen.

§. 50. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Anwesenheitsmarken, deren Werth durch die Generalversammlung bestimmt werden wird.

Uebrigens genießen sie den im §. 56 bestimmten Gewinnantheil.

§. 51. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwächst aus ihrer Amtsführung keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Vollmacht des Verwaltungsrathes überschreiten, der Gesellschaft jene Mitglieder verantwortlich, welche sie veranlaßt, unternommen, oder bei denselben mitgewirkt haben.

C. Direction.

§. 52. Die Direction besteht aus drei Directoren, aus welchen der Verwaltungsrath den Hauptdirector wählt.

Zu Directoren können sowohl Inländer wie auch Ausländer ernannt werden.

Die Ernennung derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath; dieselbe bedarf jedoch der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Der Verwaltungsrath bestimmt deren Pflichten, Befugnisse und Bezüge und kann auch die Entlassung derselben verfügen.

Die Directoren wohnen den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei.

Sie allein sind mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor, und beantragen bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

§. 53. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Directors wird dessen Amt durch einen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Stellvertreter versehen.

§. 54. Die Gesellschaftsfirmen wird gemeinschaftlich von einem Verwaltungsrathe und von einem Director geführt.

Für einzelne Geschäftszweige kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes die Firmazeichnung auch an einen oder mehrere Beamte der Gesellschaft übertragen werden, in welchem Falle die ertheilte Procura gehörig zu protokollieren ist.

V. Titel.

Von der Geschäftsführung.

§. 55. Das Geschäftsjahr der Creditanstalt beginnt am 1. Januar und endet am 31. December.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem dieses Statut die Allerhöchste Genehmigung erhält, und dem 31. December 1856 begreifen.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, und die Bilanz gezogen. Es ist jedoch auch am Ende eines jeden Semesters eine vorläufige Uebersicht des Standes der Gesellschaft durch die Direction aufzustellen.

Der Verwaltungsrath regelt die Rechnungen, legt sie dem durch die Generalversammlung ernannten Revisionsausschusse vor, und unterzieht sie den Beschlüssen der Generalversammlung, welche die Rechnungen genehmigt oder verwirft, und die Dividende bestimmt.

§. 56. Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgen nach Abzug aller Unkosten.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Percent auf das einbezahlte Grundcapital an die Actionäre vertheilt.

Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 5 und höchstens 20 Percent in den Reservefond einbezogen.

Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt, wie folgt:

10 Percent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Art der Vertheilung derselben unter seine einzelnen Mitglieder entscheidet über Antrag des Präsidenten der Verwaltungsrath.

10 Percent werden dazu verwendet, den Directoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgenuß an den Resultaten zu gewähren, zu welchen sie mitgewirkt haben, dann zu Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt.

80 Percent werden an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende findet jährlich am 1. Juli Statt. Jedoch darf der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres hinreichende Kenntniß erlangt hat, den Actionären an jedem 1. Januar eine Abschlagszahlung verabsolgen lassen.

§. 57. Dividenden, welche nicht binnen fünf Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 58. Die Creditanstalt gründet einen Reservefond, welcher durch die im §. 56 bezeichneten Zuflüsse allmählich bis zur Höhe von 20 Percent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Anstalt und sämmtlicher Actionäre und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsvergütung dafür stattfindet.

§. 59. Hat der Reservefond die im §. 58 bezeichnete Höhe erreicht, so hören die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge auf.

Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträge der Anstalt nicht hinreichen sollten, um 5percentige Zinsen auf das einbezahlte Actienkapital daraus zu vergüten, so wird das an dem Betrage dieser 5 Percent Fehlende aus dem Reservefond ergänzt, insofern dessen Bestand dazu hinreicht.

Sinkt der Reservefond unter die im §. 58 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 56 ihm zugewiesenen Bezüge von Neuem.

§. 60. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrage zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären, oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe, oder zwischen einzelnen Mitgliedern desselben, sind durch ein Schiedsgericht in Wien zu entscheiden. Zu diesem Ende wählt in solchem Falle jeder Theil zwei Schiedsrichter, die einen fünften als Obmann benennen. Jeder Theil ist verpflichtet, seinen Gegner von der von ihm getroffenen Wahl mittelst gerichtlichen oder Notariatsactes verständigen zu lassen.

Erfolgt von Seite des Gegners binnen 14 Tagen nach erhaltener Verständigung keine Anzeige der von ihm gewählten Schiedsrichter, so haben die vom klagenden Theile gewählten zwei Schiedsrichter sofort einen Obmann zu wählen, und zum schiedsrichterlichen Spruche zu schreiten.

Falls sich die gewählten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen können, entscheidet hierüber das Loos.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung Statt.

VI. Titel.

Besondere Vorrechte der Creditanstalt.

§. 61. Die Gesellschaft führt den kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „*K. K. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe*“ und untersteht als Beklagte in allen Streitfachen, in welchen nicht die Competenz eines besonderen Real- oder Causal-Gerichtsstandes begründet ist, dem k. k. Handelsgerichte zu Wien.

§. 62. Die Amortisirung von in Verlust gerathenen Actien, Interimsscheinen, Obligationen und sonstigen Urkunden der Creditanstalt oder ihrer Filiale muß ebenfalls bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien angeführt werden. Dasselbe verfährt hiebei nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 63. Die Verfälschung, sowie die Nachahmung der von der Creditanstalt ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art wird mit den gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten Strafen geahndet.

§. 64. Alle Urkunden, welche von der Creditanstalt in den §§. 4 und 5 aufgeführten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Actien, Wechsel und verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches Vermögen, genießen die Freiheit von den im Allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

§. 65. Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei der Anstalt für Rechnung Dritter erliegenden Gelder, oder Effecten, oder sonstigen gerichtlichen Aufträge, müssen der Creditanstalt zu Händen der Direction durch das k. k. Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigenfalls sie dieselben nicht anzunehmen verpflichtet ist.

Die Creditanstalt kann in solchem Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effecten bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien erlegen, oder während der Dauer des Verbotes zurückbehalten. Insoferne während dieser Zeit von der Creditanstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden.

§. 66. Die österreichische Creditanstalt ist berechtigt, sich aus denjenigen Geldern, Effecten oder sonstigen Werthgegenständen, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind, oder in deren Inhabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gekommen ist, vor allen anderen Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hiezu die gerichtliche Hilfe anzufuchen zu müssen.

Nur bei jenen Effecten, die von dem börsemäßigen Verkehr ausgeschlossen sind, hat sie die Versteigerung bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien anzufuchen.

Dieselbe muß der Creditanstalt gegen Vorlegung eines Ausweises über den ziffermäßigen Betrag ihrer Forderung sofort bewilligt, und bei einem einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden.

Börsenmäßige Effecten läßt die Creditanstalt in solchem Falle durch einen beideten Börsensenjal an der k. k. Börse zu Wien verkaufen.

§. 67. Die Gesellschaft kann in der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die im §. 66 erwähnten Gegenstände weder durch den Tod des Schuldners oder des Eigenthümers, noch durch die Eröffnung des Concurfes über das Vermögen eines derselben gehindert werden. Sie ist bloß verpflichtet, den nach Befriedigung ihrer Forderung erübrigten Betrag an die Verlassenschafts- oder Concurfmasse zu erfolgen.

§. 68. Selbst früher erworbene Rechte dritter Personen auf die von dem Schuldner oder für denselben der Creditanstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen Gegenstände gehen den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene früheren Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt, oder doch für sie unzweifelhaft erkennbar gewesen sind.

VII. Titel.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 69. Die Anstalt hat sich aufzulösen bei Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer von 90 Jahren, wenn nicht eine Verlängerung derselben in der in dem leztvorhergehenden Jahre abzuhaltenden Generalversammlung beschlossen und von der hohen Staatsverwaltung bewilligt wird.

§. 70. Die Gesellschaft kann sich vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer auflösen, wenn:

I. der Antrag zur Auflösung von dem Verwaltungsrathe oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Aktien nachweisen müssen, gestellt wird, oder

II. wenn laut einer endgiltig festgestellten Bilanz der Reserrefond und die Hälfte des Grundcapitals verloren sein sollten.

In der in beiden Fällen einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens ein Drittheil der Actien vertreten sein, und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

§. 71. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung fünf, nicht zum Verwaltungsrath gehörige stimmfähige Actionäre und vier Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren gewählt.

Diese haben die Liquidation unverzüglich zu beginnen und durchzuführen, und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf.

§. 72. Bei der Auflösung ist das gesammte Eigenthum der Anstalt in baares Geld umzusetzen, sämmtliche fremde Baarschaft hinauszuzahlen, alle Kosten und Rechnungen zu begleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsmitglieder, nach dem Verhältnisse der Actien, gleichmäßig zu vertheilen.

Sollten bei der Auflösung Streitigkeiten sich ergeben, so sind dieselben auf die im §. 60 vorgeschriebene Weise schiebsrichterlich zu entscheiden.

VIII. Titel.

Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 73. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Creditanstalt gezogenen Grenzen, durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär.

§. 74. Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, in die Geschäftsgebarung der Anstalt, in die bezüglichen Rechnungen und anderweiten Urkunden Einsicht zu nehmen, und allen Versammlungen, so weit er es für nothwendig erachtet, beizuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 75. Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder die Statuten verlegt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun.

Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

§. 76. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, hat die Creditanstalt desfalls unmittelbar bei dem k. k. Finanzministerium einzuschreiten.

Stand Ende December 1856.

Activa:		
Eisenbahn-Promessen	fl. 8,856,034	
Ältere Industrie-Papiere	„ 5,198,114	
Staatspapiere	„ 6,468,898	
Prioritäts-Obligationen	„ 959,802	
	fl. 21,482,448	
Wechsel-Portefeuille	„ 22,768,052	
Vorschüsse auf Staats- und Industriepapiere	„ 19,836,239	
Saldi laufender Rechnungen	„ 12,234,922	
Kassa-Bestände	„ 2,886,854	
Mobilien	„ 36,040	
Zinsen auf Actien in Vorhinein (Summa fl. 80,210,683)	„ 965,727	
Passiva:		
Bis 31. December geleistete Einzahlungen	fl. 30,491,000	
Saldi der laufenden Rechnungen	„ 40,685,064	
Tratten auf die Anstalt im Umlauf	„ 33,990,088	
Unbeliehene Aktien-Zinsen	„ 56,455	
Ueberschuß des Gewinns	fl. 4,369,036	
Provisions-Conto	„ 160,523	
Zinsen-Conto	„ 1,526,660	
	fl. 6,056,219	
Abzüglich Spesen	„ 171,563	5,884,656
Der Gewinn der österreichischen Credit-Anstalt war Hübner zufolge 1856:		
auf eigenen Effecten	fl. 4,369,036	
Provisions-Conto	„ 160,523	
Zinsen-Conto	„ 1,526,660	
	fl. 6,056,219	
Hiervon ab:		
Bureaukosten, Stempel u.	fl. 62,792	
Gehalte	„ 94,264	
Abreibung von Mobilien	„ 14,507	fl. 171,563
	fl. 5,884,656	

Von diesen waren 5 % Einkommensteuer sammt Zuschlag mit fl. 408,650 zu bezahlen. Die Actien-Zinsen betragen fl. 965,727 und es waren daher noch 4,510,278 fl. zu vertheilen, wovon 451,027 fl. = 10 % in den Reservefond,

59,250 Fl. im Vortrag auf neue Rechnung gebracht wurden, der Rest von 4 Millionen wurde, da Beamte und Verwaltungsrath nur die Hälfte der ihnen zustehenden Lantieme erhielten, mit Fl. 400,000 diesen und mit 3,600,000 Fl. oder 12 Fl. per Actie (von 200 Fl. Nennwerth) den Actionären überlassen.

